

A U S Z U G
aus dem
WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT
der Einwohnergemeinde Laupen
vom 24. März 1993

G E B Ü H R E N

1. Einmalige Gebühren

1.1 Anschlussgebühren

- | | |
|---|-----------|
| a) Ansätze pro Belastungswert (BW) | Fr. 40.-- |
| b) Gebühr für nicht zu Wohnzwecken dienende Bauten pro Kubikmeter | Fr. --.50 |

1.2 Nachgebühren:

Wenn infolge Neubau, Umbau, Renovation, Zweckänderung, Erweiterung usw. eine Erhöhung der Belastungswerte und eine Zunahme der Dachgrund- und Vorplatzflächen entsteht, sind entsprechende Nachgebühren zu entrichten.

Bei Wiederaufbau infolge Brandfall oder Gebäudeabbruch kommt obgenannter Absatz zur Anwendung, sofern innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.
Danach wird die volle einmalige Anschlussgebühr fällig.

2. Wiederkehrende Gebühren

2.1 Wasserpreis

Der Wasserpreis setzt sich zusammen aus:

- | | |
|---|-----------|
| a) Einer jährlichen Grundgebühr (inkl. Zählermiete) pro Anschluss für 1 Wohnung oder Kleinbetrieb | Fr. 75.-- |
| Für jede weitere Wohnung oder Kleinbetrieb | Fr. 30.-- |
| Für Schwimmbäder pro m3 Inhalt | Fr. 5.-- |
| b) Einem Konstumpreis pro Kubikmeter | Fr. 1.50 |

3. Bauwasser

Der Bauwasserpreis für das zum Bau oder Umbau von Gebäuden erforderliche Wasser berechnet sich pro Kubikmeter umbauten Raumes, berechnet nach SIA Normen.
Installationen gehen ganz zu Lasten der Bauherrschaft

4. Wasserentnahme ab Hydranten

Für die Wasserentnahme ab Hydranten gilt in der Regel der Konsumpreis. Für besondere Verhältnisse (z.B. Pflanzland) wird ein reduzierter Tarif angewandt, der von der Wasserkommission festgesetzt wird.

5. Gebühren für die Einzelbewilligungen

Zur Deckung der im Zusammenhang mit der Behandlung von Einzelinstallationsgesuchen entstehenden Kosten sowie die Kontrolle der ausgeführten Installationen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|---------------------------|------------|
| a) | Für ein Einfamilienhaus | Fr. 250.-- |
| b) | Für ein Mehrfamilienhaus | Fr. 250.-- |
| | Zuschlag für jede Wohnung | Fr. 70.-- |

Bei den übrigen Gebäuden erfolgt die Festsetzung einer angemessenen Gebühr von Fall zu Fall durch die Wasserkommission.
Für Dauerbewilligungen setzt der Gemeinderat die Gebühr fest.

6. Fälligkeiten und Zahlungsfristen

Die Anschlussgebühr wird fällig auf den Zeitpunkt der Erteilung der Baubewilligung.

Die wiederkehrenden Gebühren werden jährlich jeweils am 31.12. fällig und sind innert 30 Tagen seit Rechnungstellung zu bezahlen.

Nach Ablauf von 30 Tagen seit der Rechnungsstellung durch die Gemeinde wird ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Berner Kantonalbank für Gemeindedarlehen geschuldet

Die Forderungen verjähren:

- 10 Jahre bei Anschlussgebühren
- 5 Jahre bei Benützungsgebühren

7. Gebührensschuldner

Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war. Unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Zwangsverwertung von Grundstücken schulden überdies alle Nacherwerber die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbes noch ausstehenden Gebühren, wobei ihnen das Rückgriffsrecht gegenüber dem Vorbesitzer gewahrt bleibt.



Wasserreglement vom 24. März 1993

Jährlich wiederkehrende Gebühren

Gestützt auf Art. 53 des Wasserreglementes vom 24.3.1993 legt der Gemeinderat ab Wasser-Bezugsperiode 1992/93 die nachstehenden Grundgebühren und Konsumpreise fest:

- | | |
|--|-----------|
| - Pro Wohnungs- oder Kleinbetriebsanschluss
(inkl. Zählermiete) | Fr. 75.-- |
| - Für jede weitere Wohnungs- oder Kleinbetriebseinheit | Fr. 30.-- |
| - Für Schwimmbäder pro m ³ | Fr. 5.-- |
| - Pro m ³ Konsum | Fr. 1.50 |

So beschlossen am 8. November 1993.

GEMEINDERAT LAUPEN
 Der Präsident: Der Sekretär:
 
 M. Baumgartner Ch. Schori